

# **Präventionskonzept des Judo-Club Beckum 1965 e.V.**

## **„Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“**

### **1. Ausgangssituation**

In den letzten Jahren hat sich das gesellschaftliche Bewusstsein im Hinblick auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, aber auch auf die gesamte Thematik grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt geschärft.

Die 2012 in Kraft getretene Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes hat auch für den Sport grundlegende Konsequenzen. Auf Grundlage der §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportbund NRW mit den landesweit tätigen Sportfachverbänden eine Vereinbarung zum bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Im sog. Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport werden zahlreiche Maßnahmen und auch Unterstützungsmöglichkeiten von Vereinen vereinbart.

Der LSB NRW, aber auch der DOSB sowie die Fachverbände empfehlen ihren Sportvereinen dringend die Einführung von Präventionskonzepten oder fordern diese bereits oder in Zukunft verbindlich.

Der JC Beckum 1965 e.V. hat im Jahr 2022 eine Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Beckum zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 72a Sozialgesetzbuch VIII geschlossen.

### **2. Definition und rechtliche Einordnung**

#### Definiton

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Handlungen und Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrücken und damit das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen verletzen.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen missachtet und überschreitet. Das können anzügliche Bemerkungen oder mehrdeutige Messenger-Nachrichten sein, ein gezieltes Starren auf den Intimbereich, den Po oder die Brust, sexualisierte Gesten und Geräusche. Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wesentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch.

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt nicht nur vor, wenn sexuelle Handlungen an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen werden, sondern auch, wenn die Kinder aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Sexualisierte Gewalt wird nicht nur in Form von Vergewaltigungen ausgeübt. Sie äußert sich auch durch sexuelle Belästigung, zum Beispiel in Form von:

- sexuellen Anspielungen, obszönen Worten oder Gesten,
- aufdringlichen und unangenehmen Blicke,
- Briefen oder elektronischen Nachrichten mit sexuellem Inhalt,
- dem unerwünschten Zeigen oder Zusenden von Bildern, Videos oder Texten mit pornografischem Inhalt (Sexting),
- gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet (Cybergrooming) sowie
- sexualisierten Berührungen.

### Umfeld, Täter und Betroffene

Sexualisierte Gewalt findet oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einer Person, benutzt und missbraucht werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Jede Person, gleichgültig ob sie männlich oder weiblich ist, wie alt oder attraktiv sie ist, welcher Nationalität oder Religion sie angehört, kann sexualisierte Gewalt erleiden. Es ist allgemein anerkannt, dass es weibliche und männliche Opfer im Kindes-, Jugendlichen- und Erwachsenenleben gibt, sowie männliche und weibliche Täter. Kinder und Jugendliche, vorwiegend aber nicht ausschließlich Mädchen, sowie Frauen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen.

Bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen sind die allermeisten Täter männlich. Auch bei sexualisierter Gewalt gegenüber Männern treten Männer häufiger als Täter in Erscheinung.

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung findet sexualisierte Gewalt überwiegend zuhause, im Freundes- oder Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz oder in vertrauten Umgebungen statt, zu denen auch Sportvereine gehören.

### Missbrauch und Sexualdelikte im Strafrecht

Viele Handlungen werden als sexuelle Gewalt eingestuft. Nicht alle diese Handlungen sind strafbar, und nicht alle diese Handlungen sind auch verboten. Wichtig:

- Auch wenn Handlungen nicht verboten sind, können Kinder und Betroffene darunter sehr leiden.
- Handlungen werden häufig nicht bewusst mit sexueller Intention ausgeübt, aber dennoch von Betroffenen so empfunden.
- Wird eine Handlung aus Versehen und unbeabsichtigt oder mit nicht sexueller Absicht durchgeführt, aber so empfunden, ist das eine Grenzverletzung. Dann ist es wichtig, dass die Person das Kind bzw. den Betroffenen um Entschuldigung bittet und sein künftiges Verhalten ändert.

Einige Formen der sexualisierten Gewalt werden als Straftat eingestuft. Das Sexualstrafrecht zählt in Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches u. a. folgende wesentliche Strafvorschriften auf:

#### *1. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung*

Unter dem Begriff der Sexualdelikte versteht das Strafgesetzbuch vor allem Tatbestände wie sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Allesamt sind in § 177 StGB geregelt. Durch den § 177 StGB „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ wird die sexuelle Selbstbestimmung geschützt, sprich die individuelle Freiheit über Partner, Art und Zeitpunkt sexueller Betätigung nach persönlichem Belieben zu entscheiden. Hierbei werden auch gleichgeschlechtliche Opfer-Täter-Beziehungen erfasst.

## *2. Sexuelle Belästigung*

Gem. § 184i StGB liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt wird.

## *3. Sexueller Missbrauch von Kindern*

Der Tatbestand Sexueller Missbrauch von Kindern ist in § 176 StGB geregelt und umfasst jede sexuelle Handlung an Kindern, wobei als Kinder alle Personen unter 14 Jahren gelten. Nach § 176a StGB ist auch der sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt. Der Tatbestand umfasst unter anderem das Vorzeigen oder Übersenden von pornographischen Aufzeichnungen jeder Art.

## *4. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen*

Ein weiterer Straftatbestand ist gem. § 174 StGB der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen. Ein solcher liegt bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen vor, wenn zwischen der Person und dem Minderjährigen ein Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis besteht. Dies kann auch für Trainer oder ehrenamtliche Helfer zutreffen, bspw. als Leiter von Jugendgruppen oder wenn sie die Person besonders intensiv und individuell betreuen (z. B. Trainingslager).

## **3. Positionierung und Verankerung**

Der Judo-Club Beckum e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauter Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsener sowie der Funktionsträger/innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Judoport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Judoport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie aktive Funktionsträger/innen vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für aktive Funktionsträger/innen beschloss die Mitgliederversammlung am (24.04.2024) folgenden Passus in eine Ordnung zu bringen:

„Der Judo Club Beckum 1965 e.V., seine Mitglieder, Judoka sowie Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen. Der JC Beckum 1965 e.V. sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Judo-)Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“

#### **4. Ansprechpersonen**

Der Vorstand des JC Beckum 1965 e.V. hat Frau Elke Borgmeier und Herrn Dominik Sumkötter als Ansprechpersonen in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt.

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Ansprechperson wurden in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht und werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

#### **5. Eignung von Mitarbeitenden**

Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden des JC Beckum 1965 e.V., die im Leistungssport, Breitensport sowie im Jugendbereich tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) unterzeichnet.

Außerdem wird bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Vereins Kinder und Jugendliche im Leistungs- oder Breitensport betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren. Es wurde hierzu eine Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mit dem Jugendamt der Stadt Beckum geschlossen.

Der Personenkreis, auf den diese Regelung angewandt wird, umfasst gewählte Funktionäre (der Vorstand) sowie ehrenamtlich Tätige (Trainer/innen, Kampfrichter/innen, Betreuer/innen, u.a.)

Aber auch alle Personen, auf die das Prüfschema des Deutschen Judo Bundes (siehe Anhang) zutrifft, müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen.

Die Einsicht, Bewertung und die Dokumentation des Ergebnisses erfolgt vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden im Vieraugenprinzip.

Für das eFZ gilt, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf und nach vier Jahren erneut vorgelegt werden muss.

Bei Nichtvorlage in der vom Verein gesetzten Frist ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des eFZ vorzunehmen. Diese Regelung fand bereits vor Implementierung des Schutzkonzeptes im Judo Club Beckum 1965 e.V. Anwendung.

Sofern eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss von den Vereinstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren.

#### **6. Qualifizierung der Mitarbeitenden**

Die gewählten wie auch die ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Personen) werden im Themenfeld durch interne oder externe Schulungen qualifiziert. Die genannten Personen nehmen mindestens alle 5 Jahre an einer Qualifizierungsmaßnahme teil.

Auch Trainerassistentinnen und Trainerassistenten sowie die Jugendsprecher werden eingeladen an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.

## **7. Satzung & Ordnungen**

Der JC Beckum 1965 e.V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Ordnung festgeschrieben, um für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der Verein schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

*Der Auszug aus der Ordnung lautet wie folgt: (siehe unter 1).*

Bei der nächsten Änderung der Satzung des JC Beckum 1965 e.V. soll die Prävention sexualisierter Gewalt auch in der Satzung festgeschrieben werden.

## **8. Interventionsleitfaden**

Der JC Beckum 1965 e.V. übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es erforderlich, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu gehört im Kern, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Bei Verdacht einer Straftat ist die Polizei zu informieren. Ein Anfangserdacht besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Eine bloße Vermutung reicht nicht aus.

Bei Fragen und unklaren Situationen sollte Rat und externe Unterstützung zum Beispiel über den NWJV eingeholt werden.

Der JC Beckum 1965 e.V. arbeitet mit Hilfe eines Krisenplans (siehe Anlage).

Um die geführten Gespräche zu dokumentieren, wurde ein Gesprächsprotokoll eingeführt (siehe Anlage).

## **9. Veröffentlichung und Evaluation von Vereinsmaßnahmen**

Das hier vorliegende Konzept wird auf der Homepage des JC Beckum 1965 e.V. veröffentlicht.

Ansprechpersonen wurden benannt und auf der Homepage des JC Beckum 1965 e.V. veröffentlicht. Externe Anlaufstellen sind auch auf der Homepage des NWJV ([www.nwJV.de](http://www.nwJV.de)) benannt.

Das vorliegende Konzept ist in intensiver gemeinsamer Arbeit des Vorstandes des JC Beckum 1965 e.V. entstanden. Es orientiert sich an den Vorgaben des Nordrhein-Westfälischen Judoverbandes (NWJV), den Anregungen des Landessportbundes NRW sowie dem Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend des DOSB.

Die Maßnahmen des Präventionskonzeptes sollen alle 2 Jahre durch den Vorstand evaluiert und das Konzept ggf. entsprechend angepasst werden.

## **10. Risikoanalyse und Verhaltensregeln**

Der JC Beckum 1965 e. V. hat eine Risikoanalyse erstellt. Sie beschreibt die allgemeinen sowie organisatorisch bedingten und sportartspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse wurden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athleten entwickelt. Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erweitert oder angepasst.

Beckum, den \_\_\_\_\_

Für den Vorstand:

---

Heinz Aschhoff, 1. Vorsitzender

---

Christian Weber, 2. Vorsitzender

## Anlage 1: Krisenplan

### Krisenplan

